

BEBAUUNGSPLAN „LUISENSTRASSE“

GEMEINDE BADENWEILER – GEMARKUNG BADENWEILER

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

ENTWURFSFASSUNG | 25. MÄRZ 2026

Änderungen gegenüber der Frühzeitigen Beteiligung sind rot markiert.

KOMMUNE:

GEMEINDE BADENWEILER

Luisenstraße 5, 79410 Badenweiler

vertreten durch Herrn Bürgermeister Vincenz Wissler

PLANUNG:

Thiele³ | Architekten und Ingenieure

Engesserstraße 4a, 79108 Freiburg

Langgässerweg 26a, 64285 Darmstadt

Tel: 0761 - 12021-0*

info@thielehoch3.de

www.thielehoch3.de

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN ZUM BEBAUUNGSPLAN „LUISENSTRASSE“
GEMEINDE BADENWEILER – GEMARKUNG BADENWEILER
ENTWURFSFASSUNG 25.03.2026

INHALT

I.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	4
1.	Ausschluss von Nutzungen §9 (2a) BauGB.....	4
2.	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauGB	5
II.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, VERMERKE, HINWEISE.....	6
1.	Hinweise zur Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie zur archäologischen Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege vom 10.12.2025	6
2.	Hinweis zur Geologie und Bodenkunde des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 12.12.2025	8
3.	Hinweis zu Wasserversorgung/Grundwasserschutz des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, FB 430/440 – Umweltrecht / Wasser & Boden vom 08.01.2026.....	10
4.	Hinweis zu Starkregenereignissen des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, FB 430/440 – Umweltrecht / Wasser & Boden vom 08.01.2026.....	10
5.	Hinweis zum Landesmobilitätsgesetz (LMG) des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, FB 650/660 – Untere Strassenverkehrsbehörde und Landkreis als Strassenbaulastträger vom 08.01.2026	11
6.	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW).....	11
7.	Abwasserbeseitigung.....	11
8.	Naturdenkmale	11
9.	Artenschutz	12
10.	Baumschutz.....	12
11.	Dach- und Fassadenbegrünung.....	12
12.	Denkmalschutz.....	13
	AUSFERTIGUNG	

ERGÄNZEND ZUR PLANZEICHNUNG GELTEN DIE FOLGENDEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist;
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist;
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung - GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13);

Im einfachen Bebauungsplan „Luisenstraße“ werden nur Festsetzungen zum Ausschluss von Nutzungen getroffen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes richten sich gemäß §30 (3) BauGB im Übrigen nach §34 BauGB.

1. AUSSCHLUSS VON NUTZUNGEN | §9 (2a) BauGB

Im gesamten Geltungsbereich ist auf Straßenniveau (Erdgeschoss)

- Wohnnutzung ausgeschlossen,
- **Ferienwohnungen gem. §13a BauNVO ausgeschlossen.**

Ausnahmsweise können flächenmäßig untergeordnete Nebeneinrichtungen für in anderen Geschossen untergebrachte Nutzungen, soweit diese nicht an anderer Stelle des Gebäudes oder Grundstückes untergebracht werden können, zugelassen werden.

2. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT | § 9 (1) NR. 20 UND 25 BAUGB

2.1 Außenbeleuchtung | §9 (1) Nr. 20 BauGB

Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin und Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer, z.B. LED-Lampen) oder Leuchtmittel mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Zulässig sind nur staubdichte und voll abgeschirmte Leuchten, die im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen (Upward Light output Ratio ULR = 0 %). Nach oben strahlende oder flächige Fassadenbeleuchtung ist unzulässig. Die Beleuchtung ist räumlich und zeitlich auf das für die verkehrssichere Nutzung der Freiflächen notwendige Maß zu beschränken (z.B. durch Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder).

2.2 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen | §9 (1) Nr. 25b BauGB

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume und Gehölze sind zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Die Hinweise zum Baumschutz unter II Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke, Hinweise Ziffer 10 sind zu beachten.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, VERMERKE, HINWEISE

1. HINWEISE ZUR BAU- UND KUNSTDENKMALPFLEGE SOWIE ZUR ARCHÄOLOGISCHEN DENKMALPFLEGE DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS STUTTGART, LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE VOM 10.12.2025

1.1 Bau- und Kunstdenmalpflege

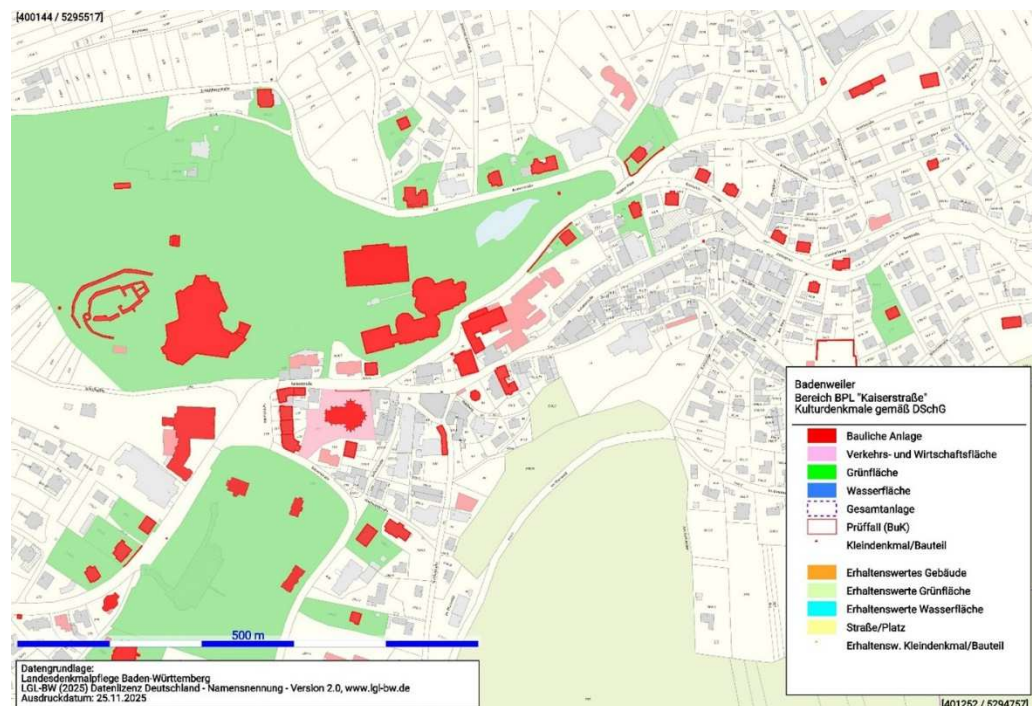
Der Bereich des Bebauungsplans „Luisenstraße“ liegt im historischen Ortskern von Badenweiler. Er gehört zu den am besten erhaltenen Ortskernen in Baden-Württemberg. Dies wurde durch eine vergleichende Untersuchung historischer Ortskerne im Auftrag des Landesamtes für Denkmalpflege bestätigt. Damit erfüllt er die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes an eine erhaltenswerte Gesamtanlage.

Im Planungsgebiet liegen folgende Kulturdenkmale (Bau- und Kunstdenkmale) gem. §2 DSchG:

- Ernst-Eisenlohr-Straße 4 (Flstnr. 0-21)
Rathaus und Kaiserliches Postamt, heute Rathaus, ehem. Gasthof Engel, später „Badischer“, dann „Elsässer Hof“; Kernbau des 19. Jh. - ablesbar an der Südfassade mit großem Zwerchhaus - umgebaut 1910 durch den Architekten Otto Hertel in neobarocken Formen.
- Kaiserstraße 4 (Flstnr. 0-114)
Rathaus, heute Wohn- und Geschäftshaus; erbaut in den 60er Jahren des 19. Jh. mit Spritzenremise im EG. Bis 1910 Rathaus der Gemeinde, zeitweise mit Schulsaal im OG.
- Kaiserstraße 7 (Flstnr. 0-205/1)
Wohnhaus, sog. Villa Favarger, später Röntgeninstitut, heute Wohnhaus mit Praxis. Erbaut 1880 durch die Architekten: Hertel und C. Fehr in Bauformen, die in ihrer Dekoration und Gliederung bezeichnend für das späte 19. Jh. sind. Das verbreitete Auftreten von Tuberkulose im 19. Jh. erforderte in Kurorten eine medizinische Infrastruktur, zu der seit Kenntnis der Röntgenstrahlen auch Untersuchungsmöglichkeiten in eigens geschaffenen Röntgeneinrichtungen gehörten.
- Luisenstraße 6, 6a (Flstnr. 0-76/1, 0-76/2)
Gasthof Markgräfler Winzerstube, 1767 mit tonnengewölbtem Keller erbaut. Im Innern u.a. Kachelöfen des 20. Jh., Wandbilder von Julius Kiebigger mit Darstellungen aus dem Weinbau.

Eines der wenigen erhaltenen Gebäude im Ortskern von Badenweiler, das noch aus der Zeit vor dem aufblühenden Kurbetrieb im 19. Jh. stammt.

Wir bitten Sie, diese im Plan entsprechend zu kennzeichnen (nachrichtliche Übernahme gemäß §9 (6) BauGB; siehe folgende Karte).



Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liegt im öffentlichen Interesse. Wir weisen Sie darauf hin, dass vor baulichen Eingriffen, wie auch vor einer Veränderung des Erscheinungsbildes, bei Kulturdenkmälern nach der vorherigen Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich ist.

1.2 Archäologische Denkmalpflege

Teile des überplanten Arealen befinden sich im nach §22 DSchG geschützten Gebiet der wichtigen römischen Siedlung (siehe Plan oben).

Bodeneingriffe im Bereich der Orange gekennzeichneten Fläche werden von uns geprüft.

2. HINWEIS ZUR GEOLOGIE UND BODENKUNDE DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU VOM 12.12.2025

2.1 Geologische und bodenkundliche Grundlagen

2.1.1 Geologie

Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus den quartären Lockergesteinseinheiten "Lössführende Fließerde" und "Fließerdefolge" vor. Darüber hinaus sind die Festgesteinseinheiten "Mitteljura", "Unterjura", "Keuper" und "Oberer Muschelkalk" im Untergrund zu erwarten.

Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.

2.1.2 Geochemie

Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.

2.1.3 Bodenkunde

Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, liegen auf Grundlage der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) bzw. der frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten keine Informationen zu den Bodenverhältnissen vor. Bei Betroffenheit unversiegelter Böden sollte berücksichtigt werden, dass diese trotz ggf. anthropogener Überprägung wichtige Bodenfunktionen entsprechend §2 BBodSchG erfüllen können. Daher ist auch in Siedlungsflächen entsprechend §1a (2) BauGB und §2 LBodSchAG auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Eine Bodenfunktionsbewertung kann nach dem Leitfaden „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ der LUBW (2010) erfolgen.

2.2 **Angewandte Geologie**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

2.2.1 Ingenieurgeologie

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells befinden sich Verkarstungsstrukturen in der näheren Umgebung (ca. 100 m nordöstlich). Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

2.2.2 Hydrogeologie

Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u.a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in den Schutzzone I und II des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes für die Römerquelle liegt. In diesem Zusammenhang sind sowohl quantitative als auch qualitative Schutzanforderungen zu beachten.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

2.2.3 Geothermie

Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.

3. **HINWEIS ZU WASSERVERSORGUNG/GRUNDWASSERSCHUTZ DES LANDRATSAMTES BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD, FB 430/440 – UMWELTRECHT / WASSER & BODEN VOM 08.01.2026**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der engeren Schutzzone II und teilweise im Fassungsbereich (Schutzzone I) des Quellenschutzgebiets „Römerquelle Badenweiler“ (QSG-Nr.: 315.072). Entsprechend gilt die Rechtsverordnung vom 07.05.1985.

4. **HINWEIS ZU STARKREGENEREIGNISSEN DES LANDRATSAMTES BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD, FB 430/440 – UMWELTRECHT / WASSER & BODEN VOM 08.01.2026**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, FB 430/440 Umweltrecht / Wasser & Boden regt an, auf mögliche Gefahren durch Starkregenereignisse aufmerksam zu machen, wobei die entsprechenden Starkregengefahrenkarten derzeit durch ein Fachbüro und im Auftrag der Gemeinde Badenweiler erstellt werden.

4.1 **Hinweis zu baulichen oder technischen Maßnahmen**

Nach dem §5 (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Allgemeine Sorgfaltspflichten) ist jede Person zur Eigenvorsorge gegen Hochwassergefahren – auch Starkregen verpflichtet. In Bereichen und an Objekten mit einem Starkregenrisiko sollten bauliche Anlagen hoch-wasserangepasst geplant und gebaut werden. Hierzu wird z.B. die weiterführenden Informationen unter <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de>, die „Hochwasserschutzfibel – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bun-

desministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in der jeweils geltenden Fassung und das DWA Merkblatt 553 (Hochwasserangepasstes Planen und Bauen, Nov. 2016) empfehlen.

Bei Auffüllungen und Aufgrabungen sowie bei Anlage von Stützmauern, Böschungen und dergleichen, muss auf die Nachbargrundstücke Rücksicht genommen werden (WHG).

5. HINWEIS ZUM LANDESMOBILITÄTSGESETZ (LMG) DES LANDRATSAMTES BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD, FB 650/660 – UNTERE STRASSENVERKEHRSBEHÖRDE UND LANDKREIS ALS STRASSENBAULASTTRÄGER VOM 08.01.2026

Wir verweisen auf das am 29.03.2025 in Kraft getretene Landesmobilitätsgesetz (LMG), wonach insbesondere die Ziele der §§2 und 3 LMG öffentliche Belange darstellen, die bei Planungen und Entscheidungen mit Verkehrsbezug durch die öffentliche Hand bzw. den konkret adressierten Hoheitsträger zu berücksichtigen sind.

6. KLIMASCHUTZ- UND KLIMAWANDELANPASSUNGSGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (KLIMAG BW)

Auf §23 „Pflicht zu Installation von Photovoltaikanlagen“ des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) wird hingewiesen.

7. ABWASSERBESEITIGUNG

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Gemeinde Badenweiler ist zu beachten. Die Satzung ist auf der Homepage der Gemeinde Badenweiler einsehbar.

8. NATURDENKMALE

Die Verordnung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim – Badenweiler als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmälern der Gemeinden Auggen, Badenweiler, Buggingen und Sulzburg ist zu beachten. Die Verordnung ist auf der Homepage der Gemeinde Badenweiler einsehbar.

Die Naturdenkmale innerhalb des Geltungsbereiches des hier vorliegenden Bebauungsplanes „Luisenstraße“ sind in der Planzeichnung eingetragen.

9. ARTENSCHUTZ

- Um die Tötung oder Verletzung von Gebäudebrütern und Fledermäusen zu vermeiden, sind im Falle eines Abbruchs oder eines Umbaus weitergehende Untersuchungen durch einen Fledermausspezialisten bzw. Ornithologen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des §39 (5) S. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

10. BAUMSCHUTZ

Die zum Erhalt festgesetzten Bestandsbäume sind bei Eingriffen in den Wurzelbereich (Kronendurchmesser + 1,50 m) zu schützen. Insbesondere ist zu beachten:

- Bei Eingriffen in den Wurzelraum ist die fachgerechte Erstellung eines Wurzelvorhangs in Handarbeit erforderlich. Der Abstand zum Stammfuß des Baums muss mindestens 2,5 m betragen.
- Bei einem Eingriff in den Wurzelraum ist ein fachgerechter Kronenrückschnitt vorzunehmen.

Die Baumschutzmaßnahmen sind nach den Vorschriften der DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen durchzuführen.

11. DACH- UND FASSADENBEGRÜNUNG

- Es wird empfohlen, Flachdächer und flach geneigte Dächer im Plangebiet zu einem Anteil von mindestens 70 % extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstrathöhe beträgt 8 cm. Die Dachfläche ist mit einer standortgerechten Gräser- / Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen. Bei einer parallelen Nutzung der Dachflächen durch Solar- bzw. Fotovoltaikanlagen sind diese aufzuständern und die Abstände der Modulreihen untereinander, die Modultiefe und die Höhenlage der Module auf die Vegetation abzustimmen.
- Es wird empfohlen, Außenwandflächen mit rankenden oder klimmenden Pflanzen zu begrünen. Die Schling- oder Kletterpflanzen sind in einem Pflanzabstand von maximal 1 m zu pflanzen.

12. DENKMALSCHUTZ

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß §20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Badenweiler hat am die Satzung über den Bebauungsplan „Luisenstraße“ bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen beschlossen und die Begründung gebilligt.

Gemeinde Badenweiler, den
Bürgermeister, Vincenz Wissler

AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Badenweiler übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeinde Badenweiler, den
Bürgermeister, Vincenz Wissler

In Kraft getreten nach §10 BauGB i.V. §74 LBO durch ortsübliche Bekanntmachung vom

Gemeinde Badenweiler, den
Bürgermeister, Vincenz Wissler